Gemeinde …….

REGLEMENT

für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen der Gemeinde mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV von der Gemeindeversammlung (bzw. vom Gemeinderat oder Gemeindevorstand) beschlossen am ……

I. Alp-, Feld, Weid-, Güterstrassen etc.

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Auf den nachstehenden Gemeindestrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

1. Allgemeines Fahrverbot …….
2. z.B. Generelles Parkverbot …….
3. z.B. Anhalteverbot auf …….

usw.

II. Waldstrassen

Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

.....-Weg,-Weg,.....

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht … Tonnen für den-Weg
- Höchstbreite … Meter für den -Weg

Art. 3 Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieses Reglementes:

.....-Weg,-Weg,

Ferner gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht … Tonnen für den -Weg
- Höchstbreite … Meter für den-Weg

Art. 4 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz und diesem Reglement vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 5 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);

c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
i) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 6 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
c) Fahrzeuge von Lieferanten;
d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
f) Zubringer für begründete Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche).

Dem Berechtigten wird eine Bewilligung ausgestellt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei erteilt.

Art. 7 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. ……..
b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. ……..
c) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. ……..
d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EGzSVG).

Art. 8 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 9 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 10 Strafbestimmungen

a) Bei ermächtigten Gemeinden OB-Verfahren nach OBG;
b) Allfällige kommunale Regelung der Gemeinde;
c) Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Ort und Datum

Für die Gemeinde

Chur, 4. Juli 2022